



Faktenblatt 2

9. Mai 2008

Biogene Treibstoffe: Wer macht was beim Bund?

Als erstes Land weltweit führt die Schweiz ab 1. Juli 2008 verbindlich ökologische und soziale Kriterien für eine Förderung von biogenen Treibstoffen ein. Damit unterstreicht sie auch, dass die Nahrungsmittelproduktion Vorrang hat. Das UVEK und das EVD sind im Begriff, diese Kriterien zu präzisieren. Aufgrund dieser Kriterien entscheidet das EFD über die Befreiung biogener Treibstoffe von der Mineralölsteuer.

Kriterien für eine Steuerbefreiung

Die Schweiz vertritt eine restriktive Haltung gegenüber biogenen Treibstoffen. Gemäss dem Bundesratsentscheid vom 31 Januar 2008, müssen für eine Steuerbefreiung von biogenen Treibstoffen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a. Reduktion der Treibhausgasemissionen vom Anbau bis zum Verbrauch von mindestens 40% (bezogen auf fossiles Benzin)
- b. Keine erheblich höhere Umweltbelastung als fossiles Benzin vom Anbau bis zum Verbrauch
- c. Keine Gefährdung der biologischen Vielfalt und des Erhalts von Regenwäldern durch den Anbau von biogenen Treibstoffen
- d. Einhaltung der Sozialgesetzgebung des Produktionslandes, mindestens aber der in den Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) enthaltenen Normen beim Anbau und bei der Produktion

Für die einheimische Produktion von biogenen Treibstoffen gelten die gleichen Kriterien für die Beurteilung der ökologischen Gesamtbilanz wie für importierte biogene Treibstoffe.

Ausnahme: Treibstoffe aus biogenen Abfällen und Rückständen aus der Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten erfüllen die ökologischen Mindestanforderungen, wenn sie nach dem aktuellen Stand der Technik hergestellt sind. Ausserdem konkurrenzieren sie die Nahrungsmittelproduktion auf nationaler und internationaler Ebene nicht.

Detaillierte Kriterien in Vorbereitung

Die Einzelheiten für den Nachweis der positiven ökologischen Gesamtbilanz werden in einer Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) geregelt. Die Anhörung der UVEK-Verordnung wird nach Plan in der 2. Hälfte Mai erfolgen. Bereits festgelegt ist die Inkraftsetzung des revidierten Mineralölsteuergesetzes und der revidierten Mineralölsteuerverordnung auf den 1. Juli 2008.

Steuerbefreiung von biogenen Treibstoffen :

Die Steuererleichterung auf biogenen Treibstoffen wird nur gewährt, wenn der Importeur bzw. der Hersteller nachweist, dass die Treibstoffe die ökologischen und die sozialen Mindestanforderungen erfüllen. Der Nachweis ist vor der Abgabe der ersten Steueranmeldung bei der Oberzolldirektion einzureichen.

Die Oberzolldirektion entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt und dem Staatssekretariat für Wirtschaft anschliessend über die Steuererleichterung.

Auskünfte

Über die Steuererleichterung biogener Treibstoffe

- Eidgenössisches Finanzdepartement, Presse- und Informationsdienst, Tel. 031 322 60 33

Über die in Vorbereitung befindliche Verordnung des UVEK:

- Bundesamt für Umwelt, Mediendienst, Tel. 031 322 90 00

Internet

- EFD Pressemitteilung vom 31.01.2008
<http://www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=fr&msg-id=17092>